



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail



@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 23. Oktober 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;
Berichte zur IT-Konsolidierung des Bundes;**

BEZUG Ihr Antrag vom 3. Oktober 2020

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/20/10369**

DOK **2020/1046749**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte 

Ihr Antrag vom 3. Oktober 2020 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Eine kostenfreie Weiterbearbeitung Ihres Antrages ist voraussichtlich nicht möglich. Es handelt sich insbesondere nicht um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). Die Bearbeitung Ihres Antrages wird sich aufgrund des Umfangs aufwändig gestalten und ginge deutlich über das hinaus, was noch unter eine gebührenfreie Bearbeitung eines IFG-Antrages fällt. Eine gebührenfreie Bearbeitung wäre z. B. bei einer Bearbeitungsdauer von maximal einer halben Stunde noch anzunehmen. Darüber hinausgehende Bearbeitungszeiten fallen nicht mehr in den Bereich einer einfachen Auskunft. Ihr IFG-Antrag betrifft jedoch ein aufwändiges Projekt der Bundesregierung, bei dem die Aufgaben auf unterschiedliche Stellen verteilt sind.

Bisher sind keine Kosten entstanden.

Im Falle einer zumindest teilweisen Stattgabe eines Antrages wären nach der Rechtslage Gebühren von bis zu 500,00 € möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i.V.m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung).

Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang ist jedoch bereits jetzt die Mitteilung einer zustellfähigen Postanschrift Ihrerseits erforderlich.

Des Weiteren ist es nach derzeitigem Bearbeitungsstand schon jetzt naheliegend, dass Ihrem Informationszugangsbegehren zumindest teilweise Ausschlussgründe nach dem IFG entgegenstehen. Die nachfolgenden Ausführungen stehen dabei unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung nach Übermittlung einer zustellfähigen Postanschrift Ihrerseits. Für die Zusendung eines rechtsmittelfähigen (teil-) ablehnenden Bescheides ist ebenfalls die Mitteilung einer zustellfähigen Postanschrift Ihrerseits erforderlich.

Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls die Vertraulichkeitsregelungen der §§ 69, 73 Geschäftsordnung Bundestag (GO-BT) und der Richtlinien für die Behandlung der Ausschussprotokolle gemäß § 73 Absatz 3 GO-BT in Verbindung mit § 3 Nummer 4 IFG entgegenstehen. Dies dürfte zumindest für Unterlagen gelten, welche den Ausschüssen des Deutschen Bundestages übermittelt wurden und daher als Ausschussdrucksachen zu behandeln sind.

Gemäß § 69 Absatz 1 Satz 1 GO-BT sind die Beratungen der Ausschüsse grundsätzlich nicht öffentlich. Gemäß § 73 Absatz 3 GO-BT in Verbindung mit den vorgenannten Richtlinien dürfen Protokolle nichtöffentlicher Ausschusssitzungen grundsätzlich erst nach Verkündung des betreffenden Gesetzes bzw. nach Beendigung der Wahlperiode in den der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Räumen eingesehen werden, sofern ein berechtigtes Interesse nachgewiesen wird. Ob ein solches berechtigtes Interesse vorliegt, entscheidet der Präsident des Deutschen Bundestages. Dabei gelten für Ausschussdrucksachen und vergleichbare Unterlagen die Richtlinien entsprechend.

Zudem möchte ich Sie bereits jetzt darauf hinweisen, dass eine Behörde nach dem IFG nicht zur inhaltlichen Aufbereitung etwaiger vorhandener amtlicher Informationen, d. h. insbesondere auch nicht zur inhaltlichen Aufbereitung im Sinne einer Erstellung einer „*Liste weiterer Fortschrittsberichte*“ bzgl. der *IT-Konsolidierung des Bundes, die im BMF vorliegen*“ eigens nach Ihren Vorgaben verpflichtet ist. Derartige Untersuchungen oder Auswertungen zum Zweck der Erstellung von Informationen sind seitens der Behörde nicht geschuldet.

Ich bitte Sie, diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im weiteren Verlauf der Bearbeitung tatsächlich Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden.

Bitte teilen Sie mir mit, ob das Informationsinteresse bei Ihnen fortbesteht und Sie eine ggf. gebührenpflichtige Weiterbearbeitung Ihres Antrages wünschen. Zudem bitte ich Sie um die Angabe einer zustellfähigen Postanschrift.

Bis zu den vorgenannten erforderlichen Mitteilungen Ihrerseits ruht zunächst die weitere Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A solid black rectangular box used to redact the signature of the official.

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.